

PEPP Pauschalierendes Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik

Die grundlegende Entscheidung, ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem auf der Grundlage von tagesbezogenen Entgelten für die voll- und teilstationären allgemeinen Krankenhausleistungen von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen einzuführen, hat der Gesetzgeber 2009 durch die Schaffung des § 17d [Krankenhausfinanzierungsgesetz \(KHG\)](#) durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz getroffen. Danach wurden der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Verband der Privaten Krankenversicherungen sowie die Deutschen Krankenhausgesellschaft beauftragt, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Entgeltsystem einzuführen und jährlich weiterzuentwickeln und anzupassen. Ende 2009 wurde eine entsprechende Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems abgeschlossen. Für 2013 konnten sich die Vertragsparteien aber auf kein Entgeltsystem einigen, so dass auf der Grundlage eines Vorschlags des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus ([InEK](#)) der [PEPP](#)-Entgeltkatalog sowie die dazugehörigen Abrechnungsbestimmungen für 2013 für optierende Einrichtungen durch Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzt wurden.